



# Lebens- und Futtermittelhygiene

## Hinweise für Zahlungsempfänger, die Lebens- und Futtermittel produzieren

Für Landwirte, die Lebens- und/oder Futtermittel produzieren, gilt die **Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (Hygienebasisverordnung)**. Ein **Hauptgrundsatz** besteht darin, dass dem Landwirt als Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens- und Futtermittel zugewiesen wird. Der Art. 17 der Verordnung bestimmt, dass Landwirte auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür zu sorgen haben, dass die Lebens- und Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten, und diese die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen haben. Das Ziel der Regelungen besteht darin, die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu erhöhen und damit den Verbraucherschutz nachhaltig zu verbessern. Die Notwendigkeit der Beachtung der entsprechenden Regelungen liegt im Interesse aller Wirtschaftsbeteiligten.

Aufbauend auf der Hygienebasisverordnung legen **weitere Durchführungsverordnungen** Einzelheiten des Lebens- und Futtermittelrechtes fest. Diese sind allgemein unter dem Stichwort „**Hygienepaket**“ bekannt. Diese Verordnungen stellen u. a. auch im Zuge der neuen GAP-Reform Konditionalitäts-Anforderungen (bisher als Cross Compliance-Anforderungen bekannt) dar, jedoch nur soweit sie den Landwirt als Primärproduzenten betreffen. Die für den Landwirt Konditionalitäts-relevanten Inhalte werden in der aktuellen **Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Konditionalitäts-Verpflichtungen** umfangreich erläutert.

Die **Verordnung (EG) Nr. 183/2005** schreibt in Artikel 9 die **Registrierungspflicht für alle dem Futtermittelunternehmer** unterstehenden Betriebe vor. Dabei wird zwischen Tätigkeiten verschiedener Stufen unterschieden. Der Registrierungspflicht unterliegen Betriebe, die

- Futtermittel erzeugen, transportieren, lagern oder behandeln oder
- Futtermittel erzeugen, transportieren, lagern, behandeln, mischen und verfüttern oder
- Futtermittel zukaufen und mischen.

Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind Betriebe, die beispielsweise

- nur fütterungsfertiges Futter kaufen, verfüttern und außer Wasser nichts weiter zumischen oder
- nur für den Eigenbedarf Nutztiere füttern oder
- Betriebe, die auf Lohnbasis ausschließlich Transportaufgaben ausführen (z. B. Lohnunternehmen).

### **Wichtiger Hinweis:**

**Betriebe, die keine Tiere halten, aber Futtermittel produzieren, erhalten von der zuständigen Behörde eine Registriernummer, die in Bezug auf Tierhalter an das Verfahren zur Registrierung von Betriebsstätten gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung angelehnt ist. Diese Registriernummer ist im Stammdatenbogen in der Anlage „Betriebsstätten“ zwingend anzugeben und, sofern nur eine Registriernummer für den Betrieb existiert, als Hauptbetriebsstätte zu kennzeichnen (ankreuzen). Mit der Registrierung wird der Betriebstyp 4551 – Futtermittel-Unternehmen vergeben und in den Betriebsdaten in der Datenbank HI-Tier hinterlegt.**

Zusätzlich unterliegen bestimmte Betriebe neben der Registrierungs- auch einer **Zulassungspflicht**. Nähere Einzelheiten können auf der Homepage des LVwA <https://lwa.sachsen-anhalt.de/service/formulare/#c3604> abgerufen oder bei der in Sachsen-Anhalt zuständigen Behörde erfragt werden. **Zuständige Behörde** für die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 sind in Sachsen-Anhalt die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte. Zuständige Behörde für die Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 ist in Sachsen-Anhalt das Landesverwaltungsamt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch **Lebensmittelunternehmen** gemäß der **Verordnung (EG) Nr. 852/2004** einer Registrierungs- und/oder Zulassungspflicht unterliegen. Hierfür ist es zunächst ausreichend, wenn Sie formlos bei der für ihren Landkreis oder kreisfreien Stadt zuständigen Behörde - dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – die Lebensmittelunternehmereigenschaft anzeigen.